

Memorial

1940

Luxemburg, Donnerstag, den 8. August 1940.

N° 46

Beschluß vom 28. Juli 1940 betreffend Ergänzung des Beschlusses vom 30. Mai 1940 über die Beschlagnahme der für die Wirtschaft des Landes notwendigen Lebensmittel, Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliebungen der Abgeordnetenkammer vom 16. Mai und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939 betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 30. Mai 1940 betreffend die Beschlagnahme der für die Wirtschaft des Landes notwendigen Lebensmittel, Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse;

Beschließt:

Art. 1. Die dem Beschluß vom 30. Mai 1940 betreffend die Beschlagnahme der für die Wirtschaft des Landes notwendigen Lebensmittel, Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse beigefügte Liste ist wie folgt zu ergänzen:

„Nr. 12. Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie.

Nikotin und Kupfervitriol.“

Art. 2. Der Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, der am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Luxemburg, den 28. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

Albert Wehrer, Jean Wehndorff, Joseph Carnes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.

Beschluß vom 30. Juli 1940, betreffend die provisorische Verlängerung der Mandatsdauer der Angestellten-Delegierten.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliebungen der Abgeordnetenkammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 24 des Gesetzes vom 7. Juni 1937, betreffend die Reform des Gesetzes vom 31. Oktober 1919 über die gesetzliche Regelung des Dienstvertrages der Privatangestellten;

Nach Einsicht des Großh. Beschlusses vom 11. Mai 1938;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Das Mandat der Angestellten-Delegierten, die augenblicklich im Amt sind, wird bis zu weiterem Entscheid verlängert.

Art. 2. Der Regierungsrat für Arbeit und soziale Fürsorge ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, beauftragt.

Luxemburg, den 30. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

Albert Wehrer, Jean Wehndorff, Joseph Carnes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.

Beschluß vom 31. Juli 1940, betr. den für die Berechnung der Getreideprämien für 1939 anwendbaren Hektar-Quotient.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliehungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht des Art. 10 des Großh. Beschlusses vom 7. Juni 1926, über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1926 wodurch die Verwendung der in Art. 13 des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsvertrags vorgesehenen Rückvergütung für Brotgetreide geregelt wird;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. Juli 1935, betr. Genehmigung der am 23. Mai 1935 zwischen Luxemburg und Belgien getroffenen Vereinbarung zwecks Erhöhung des Multiplikators für die Berechnung der in Art. 13 des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsvertrags vom 25. Juli 1921 vorgesehenen Entnahme;

Beschließt:

Art. 1. Der Quotient pro Hektar angebauter Getreidefläche ist für das Jahr 1939 auf 319 Fr. festgesetzt.

Art. 2. Dieser Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 31. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

**Albert Wehrer, Jean Meydorff, Josef Carmes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.**

**Beschluß vom 31. Juli 1940, über die Festsetzung des Quotients zur Berechnung der Weinbau-
prämien für das Jahr 1939.**

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliehungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 28. Juni 1939, über die Verteilung eines Subsidies an den Weinbau;

Nach Einsicht der Erhebung der Weinberge vom 26. auf den 31. Juli 1939;

Nach Einsicht des Art. 282ter des Ausgabenbudgets 1940;

Beschließt:

Art. 1. Der Quotient pro Hektar angebauter Weinberge ist für das Jahr 1939 auf 937 Fr. festgesetzt.

Art. 2. Dieser Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 31. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

**Albert Wehrer, Jean Meydorff, Josef Carmes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.**

**Beschluß vom 31. Juli 1940, betreffend die Verteilung der Prämien zur Veredelung der
Pferderasse für das Jahr 1940, sowie die
Untersuchung der zur Beschälung während
1941 bestimmten Hengste.**

Der Regierungsrat
für Landwirtschaft und Weinbau,

Nach Einsicht der Großh. Beschlüsse vom 15. Oktober 1935 und 31. Juli 1939 über die Veredelung der Pferderasse;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates, und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Nach Einsicht des Gutachtens der Körkommission;

Beschließt:

Art. 1. Die durch Beschluß vom 11. November 1938 bezeichnete Schaukommission für die Untersuchung der Hengste wird am Mittwoch, den 28. August 1940, um 9 Uhr morgens zu Diefirch zusammentreten, um nachstehende Prämien zu bewilligen:

I. — Konkursprämien.

a) drei Prämien und zwar 1. eine Prämie von 1.400 Fr., 2. eine Prämie von 1.200 Fr., 3. eine Prämie von 1.050 Fr., zu Gunsten der Besitzer der besten angeführten Hengste mit vier und weniger Erfahrzähnen. — Der ersten Prämie wird eine goldene, der zweiten und dritten eine silberne Medaille beigegeben;

b) zehn Prämien und zwar: 1. eine Prämie von 1.500 Fr., 2. eine Prämie von 1.400 Fr., 3. eine Prämie von 1.300 Fr., 4. eine Prämie von 1.200 Fr.,

eine 5., 6. und 7. Prämie von je 1.100 Fr. und eine 8., 9. und 10. Prämie von je 1.050 Fr., zu Gunsten der Besitzer der besten angeführten Hengste mit mehr als vier Ersatzzähnen. Der ersten Prämie wird eine goldene, der zweiten und dritten eine silberne und den übrigen eine bronzene Medaille beigegeben;

c) eine Prämie von 650 Fr. und eine solche von 450 Fr. zu Gunsten der Besitzer der besten angeführten, im Lande geborenen und gezüchteten Hengste.

Diese Prämien können mit den Konkursprämien kumuliert werden.

II. — Beibehaltungsprämien.

Drei Beibehaltungsprämien von je 1.150 Fr. können den Besitzern der besten Hengste, die wenigstens drei Jahre zur Beschälung gedient haben bewilligt werden. Die Beibehaltungsprämie kann mit der Konkursprämie kumuliert werden. — Der ersten Prämie wird eine goldene und den beiden übrigen eine silberne Medaille beigegeben.

In ausnahmsweiser Abweichung von den Bestimmungen des Art. 22 des Großh. Beschlusses vom 15. Oktober 1935, brauchen die Bewerber um diese Prämien nicht von ihren Nachkommen begleitet zu sein.

Art. 2. Die in Art. 1 vorgesehenen Prämien, sowie die auf Grund des Art. 2 des Großh. Beschlusses vom 15. Oktober 1935 zu gewährenden Stationsgelder, werden nur zuerkannt, wenn aus den perforierten Kontrollbüchern erhellt, daß die Hengste während der Beschälzeit, das ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1940, stets im Bezirk der Station gehalten wurden. Zwecks Kontrolle ist das gehörig ausgefüllte, und von den Stutenbesitzern sowie vom Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes des Hengstehalters beglaubigte perforierte Kontrollbuch vierzehn Tage vor der Schau dem Sekretär der Körungscommission durch Einschreibebrief zu übersenden.

Die prämierten Hengste erhalten als Stationsgeld den Betrag ihrer Prämie. — Für nicht preisgekrönte Hengste ist das Stationsgeld auf 1.000 Fr. festgesetzt.

Art. 3. Gemäß den Bestimmungen des Art. 25 des Großh. Beschlusses vom 15. Oktober 1935 werden die Konkursprämien sowie die gemäß Art. 2 desselben Reglementes bewilligten Subsidien den Beteiligten innerhalb 14 Tagen nach dem Wettbewerb durch

Postcheck oder Postanweisung ausbezahlt. — Die Auszahlung der Beibehaltungsprämien erfolgt auf demselben Wege, nach Jahresfrist beim Zusammentritt der Schaucommission.

Art. 4. Hengstehalter, die an den Konkursen teilzunehmen gedenken, müssen sich dieserhalb durch Einschreibebrief vierzehn Tage vor der Schau beim Sekretär der Schaucommission eintragen lassen. Die durch das Reglement vorgeschriebenen Zeugnisse müssen der Anmeldung beigegeben sein. — Gleichzeitig geben sie die Kategorie des Konkurses an, an dem sie teilnehmen wollen.

Art. 5. In zeitweiliger Abweichung von den Bestimmungen des Art. 12 des Großh. Beschlusses vom 15. Oktober 1935, wird die Untersuchung der zur Beschälung während 1941 bestimmten Hengste mit der Verteilung der Prämien für das Jahr 1940 verbunden.

Zur Erleichterung des Schaugehäftes haben die Hengstehalter ihre Hengste vorher beim Sekretär der Schaucommission, der dieserhalb eine halbe Stunde vor Beginn des Schaugehäftes an Ort und Stelle sein wird, einschreiben zu lassen.

Die angeführten Hengste werden sofort nach ihrer Anführung auf der linken Seite unter der Mähne mittels eines Brenneisens mit der Ziffer 2 gezeichnet.

Außerdem wird diese Anführung durch einen Beschälungsschein bestätigt, der auf ein Jahr lautet, das Signalement des Hengstes, sowie die Bezeichnung des Bezirks der ihm zugewiesenen Station enthält.

Art. 6. Die Eigentümer, welche eine feste Station wünschen, haben dies der Schaucommission vor dem 10. Dezember 1940 anzumelden.

Art. 7. Nach Veröffentlichung des Verzeichnisses der angeführten Beschäler wird am Bezirk der einzelnen Stationen keinerlei Abänderung mehr vorgenommen werden.

Art. 8. Dieser Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht und überdies in allen Gemeinden angeschlagen werden. Die Gemeindebehörden werden ersucht, dies den Eigentümern und Inhabern von angeführten Hengsten besonders zur Kenntnis zu bringen.

Luxemburg, den 31. Juli 1940.

Der Regierungsrat
für Landwirtschaft und Weinbau,
Mathias Püh.

Beschluß vom 29. Juli 1940, wodurch das Betreten der Felder während der Nachtzeit verboten wird.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliebungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866, über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Das Betreten der Felder, sowie der dieselben durchquerenden Feldwege und Pfade zur Nachtzeit ist zwischen 23 Uhr abends und 4½ Uhr morgens verboten.

Der Verkehr ist während diesen Stunden nur auf den Staatsstraßen, den vom Staat übernommenen und den Gemeindewegen gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Agenten der allgemeinen und der lokalen Polizei und die Mitglieder der Bürgerwehren bei der Ausübung ihres Amtes.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von 26 bis zu 1.000 Franken, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im „Memorial“ in Kraft.

Luxemburg, den 29. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,
**Albert Wehrer, Jean Wehdorff, Josef Carnes,
Louis Simmer, Mathias Püh.**

Beschluß vom 31. Juli 1940, betreffend die Jagd auf Schwarzwild, Fischeotter und wilde Kaninchen.

Der Regierungsrat für Inneres,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 19. Mai 1885 über die Jagd und des Gesetzes vom 20. Juli 1925 über die Verpachtung der Jagd und die Entschädigung für Wildschaden;

Nach Einsicht des Berichtes des Hrn. Direktors der Gewässer und Forsten;

Beschließt:

Art. 1. Die Jagd ist im Luxemburger Gebiet bis auf Weiteres erlaubt:

- a) auf Schwarzwild und Fischeotter;
- b) auf wilde Kaninchen mit Hunden jeder Art.

Art. 2. Dieser Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht und überdies in allen Gemeinden bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Luxemburg, den 31. Juli 1940.

Der Regierungsrat für Inneres,
J. Wehdorff.

Beschluß vom 5. August 1940, betreffend Genehmigung der an dem Absatz 1 des Art. 3 der Satzungen der Land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft vorgenommenen Abänderung.

Der Regierungsrat für Arbeit und soziale Fürsorge,

Nach Einsicht des Grobß. Beschlusses vom 4. April 1927, wodurch die Satzungen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft genehmigt wurden;

Nach Einsicht des Beschlusses der am 23. Juli 1940 zu Luxemburg stattgefundenen Generalversammlung der Wahlbeauftragten der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft wodurch Abs. 1 des Art. 3 der genannten Satzungen abgeändert wird;

Nach Einsicht des Art. 126 des Gesetzes vom 17. Dezember 1925, betreffend die Sozialversicherungsordnung;

Nach Beratung der Verwaltungskommission;

Beschließt:

Einziger Artikel. Die durch die Generalversammlung der Wahlbeauftragten der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1940 am Abs. 1 des Art. 4 der Satzungen dieser Genossenschaft vorgenommene

nen Abänderung ist genehmigt und wird mit diesem Beschluß im „Memorial“ veröffentlicht.

Luxemburg, den 5. August 1940.

Der Regierungsrat für Arbeit
und soziale Fürsorge,
Jean Mehendorff.

Text der am Abs. 1 des Art. 3 der Satzungen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft vorgenommenen Abänderung:

Art. 3. Der Abs. 1 dieses Artikels erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag ihrer Vorgesetzten oder Arbeitgeber kann die Versicherung ausgedehnt werden auf Betriebsbeamte, Werkmeister oder Techniker, die in versicherten Betrieben beschäftigt sind und die einen Lohn oder Gehalt beziehen, dessen Betrag zwischen dem durch öffentliches Verwaltungsreglement für die Pflichtversicherung festgelegten Jahresentgelt und 20.000 Fr. einbegriffen liegt.“

Beschluß vom 7. August 1940, betreffend die Abschaffung der Beschlüsse vom 8. Juni 1940, über das Abschachten von Schweinen und die Bildung von Schweinespedreserven.

Der Regierungsrat
für Wirtschaftsangelegenheiten,

Nach Einsicht der Beschlüsse vom 8. Juni 1940 über das Abschachten von Schweinen und die Bildung von Schweinespedreserven;

Nach Beratung der Verwaltungskommission;

Beschließt:

Art. 1. Die Beschlüsse vom 8. Juni 1940, über das Abschachten von Schweinen und die Bildung von Schweinespedreserven, sind abgeschafft.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 7. August 1940.

Der Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten,
M. Püh.

Beschluß vom 7. August 1940, betreffend den Handel mit Rohwolle.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliessungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 betreffend die Einrichtung des Staatesrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Beschlusses ab ist der Verkauf von Schweißwolle einer Spezialermächtigung unterworfen. Die Ermächtigung wird durch die Selle für Warenbewirtschaftung ausgestellt. Die Ermächtigung ist dem Verkäufer bei der Lieferung auszuhandigen.

Art. 2. Vom gleichen Tage ab gelten folgende Erzeugungshöchstpreise für Rohwolle:

1. **Q u a l i t ä t** (Wolle von Landschafen):

a) Wolle von Württemberger Schafen: 20—21 Fr. pro Kg.

b) Wolle von Schwarz-, Rot- u. Braunkopfschafen: 17—19 Fr. pro Kg.

2. **Q u a l i t ä t**: (Wolle von Milchschafen) 12—13 Franken pro Kg.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten und mit einer Geldstrafe von 51 bis 5.000 Fr. oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 7. August 1940.

Die Verwaltungskommission,

**Albert Wehrer, Jean Mehendorff, Josef Carmes,
Louis Simmer, Mathias Püh.**

Beschluß vom 7. August 1940, betreffend die Fabrikation und die Verwendung des Mehls.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliessungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 30. Mai 1940, über den Verzehrs- und Mischungsatz von Weizen und Roggen;

Beschließt:

Art. 1. Unbeschadet der Bestimmungen des vorerwähnten Beschlusses vom 30. Mai 1940, dürfen die Müllereien nur Mehl herstellen, das folgenden Bedingungen entspricht:

1. Es muß dem Mehltyp entsprechen, der von einer durch die Getreidekommission bestimmten Müllei hergestellt wird und darf besonders nicht heller sein als dasjenige dieses Mehltyps.

2. Sein Gehalt an Mineralstoffen (Aschen) auf Trockensubstanz berechnet, muß wenigstens 0,80% betragen.

Art. 2. Es ist den Bäckern untersagt, ein helleres Mehl als dasjenige des gemäß Art. 1 hergestellten Mehltyps zu verkaufen oder bei der Herstellung von Brot zu gebrauchen.

Art. 3. Um die Herstellung von Spezialprodukten zu ermöglichen, ist der Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten ermächtigt Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu gestatten. Er setzt in jedem Fall die Bedingungen fest, denen sich die Interessenten zu unterwerfen haben.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit einer Geldstrafe von 51 bis 10.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen geahndet. Außerdem kann die Beschlagnahme der Ware, welche Gegenstand der Übertretung war, angeordnet werden.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 7. August 1940.

Die Verwaltungskommission,
Albert Wehrer, Jean Mehendorff, Josef Carnes,
Louis Simmer, Mathias Büch.

Beschluß vom 7. August 1940, betreffend den Import, die Herstellung und den Verkauf von Saccharin und ähnlichen Stoffen, sowie die Herstellung und den Verkauf von Saccharinhaltigen oder ähnlichen Produkten.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliehungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, über die Ausdehnung der Befugnisse der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866, über die Einrichtung des Staatsrates, und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Gesehen den Großh. Beschluß vom 14. Mai 1923, betreffend die Einführung im Großherzogtum der belgischen Bestimmungen in Bezug auf Saccharin und ähnliche Stoffe;

Gesehen das belgische Gesetz vom 21. August 1903, über die Herstellung und die Einfuhr von Zucker;

Beschließt:

Art. 1. In Abänderung des Art. 93 des belgischen Gesetzes vom 21. August 1903 über die Herstellung und die Einfuhr von Zucker, welches Gesetz in Luxemburg durch den Beschluß vom 14. Mai 1923 in Kraft gesetzt wurde, wird der zuständige Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten ermächtigt, bestimmten Personen oder Firmen den Import, die Herstellung und den Verkauf von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen, sowie die Herstellung und den Verkauf von Produkten, die Saccharin oder ähnliche Süßstoffe enthalten, zu gestatten.

Die Ermächtigung, welche jederzeit zurückgezogen werden kann, enthält die Bedingungen und Formalitäten, denen sich die Interessenten zu unterwerfen haben.

Art. 2. Die Interessenten, die sich den vom dem Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten festgesetzten Bedingungen nicht fügen, werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 1 Jahr und mit einer Geldstrafe von 51 bis 5.000 Fr. oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Die Beschlagnahme des Gegenstandes der Übertretung kann angeordnet werden.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 7. August 1940.

Die Verwaltungskommission,
**Albert Wehrer, Jean Wehdorff, Josef Carmes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.**

10, 69, 78, 195, 200, 284, 285, 360, 449, 456, 486,
494, 605, 675, 713, 725, 835, 973, 1049, 1056, 1109.

Die Auszahlung erfolgt an den Schaltern der Bank „Banque Générale du Luxembourg“, in Luxemburg.

Zivilhospiz in Remich.

Anleihe von 550.000 Fr., 4% von 1937.

Erfalltag: 1. August 1940.

Gezogene Nummern:

22, 26, 107, 135, 136, 161, 174, 204, 294, 332,
406, 432, 479, 499.

Die Auszahlung erfolgt an den Schaltern der Bank „Banque Générale du Luxembourg“, in Luxemburg.
— 2. August 1940.

Gemeindeanleihen. — Ziehung von Obligationen.

Gemeinde Remich.

Anleihe von 1.153.000 Fr., 3,75% von 1939.

Erfalltag: 1. Mai 1940.

Gezogene Nummern:

Bekanntmachung. — 3,5%ige Staatsanleihe des Großherzogtums Luxemburg von 1935 von 40.000.000 Fr.

Die Rückzahlung am 15. August 1940 der 3,5%igen Staatsanleihe von 1935 von 40.000.000 Fr., für die ein Betrag von 350.000 Fr. vorgesehen ist, wurde teilweise durch Rückkäufe an der Börse getätigt. Der Restbetrag wurde verlost.

Folgende Obligationen wurden zurückgekauft:

Lit. A. 102 Obligationen zu 1.000 Franken.

1343 bis 1346, 1531, 1532, 2667, 2668, 2671, 3011 bis 3030, 3264 bis 3290, 3306 bis 3330, 4588, 4589, 4591, 4592, 4984, 4985, 4991, 5716 bis 5719, 5725 bis 5734.

Lit. B. 4 Obligationen zu 5.000 Franken.

164 165 211 212

Lit. C. 3 Obligationen zu 10.000 Franken.

855 871 872

Die Ziehung ergab folgendes Resultat:

Lit. A. 8 Obligationen zu 1.000 Franken.

7171 7172 7173 7174 7175 7176 7177 7178

Lit. B. 6 Obligationen zu 5.000 Franken.

19 20 227 228 459 460

Lit. C. 16 Obligationen zu 10.000 Franken.

16 280 567 1169 1419 1751 1951 2151
195 475 686 1272 1688 1887 2060 2243

Die Rückzahlung geschieht ohne Kosten zu Händen des Inhabers, an der Staatshauptkasse in Luxemburg und an den Kassen der Rechnungsführer der luxemburgischen Postverwaltung in Geldern die Kurs in den öffentlichen Staatskassen haben.

Die gezogenen Titel tragen vom Erfallstage ab keine Zinsen mehr. — 25. Juli 1940.

**Bekanntmachung. — 4%ige Staatsanleihe des Großherzogtums Luxemburg von 1936
von 48.726.000 Franken (2. Rate).**

Die Rückzahlung am 1. August 1940 der 4%igen Staatsanleihe von 1936 von 48.726.000 Franken (2. Rate), für die ein Betrag von 1.315.000 Fr. vorgesehen ist, wurde teilweise durch Rückkäufe an der Börse getätigt. Der Restbetrag wurde verlost.

Folgende Obligationen wurden zurückgekauft:

Lit. A. 22 Obligationen zu 1.000 Franken.

281, 282, 4197 bis 4200, 4207, 4208, 4450, 4451, 5532, 5533, 5549, 5550, 5725, 6136, 6137, 6186 bis 6190.

Lit. B. 10 Obligationen zu 5.000 Franken.

139 bis 141, 300, 1164, 1184, 1185, 1512, 1611, 1612.

Lit. C. 1 Obligation zu 100.000 Franken.

02

Die Ziehung ergab folgendes Resultat:

Lit. A. 148 Obligationen zu 1.000 Franken.

291	851	1321	1986	2441	3121	3836	4246	5296	5911
292	852	1322	1987	2442	3122	3837	4247	5297	5912
293	853	1323	1988	2443	3123	3838	4248	5298	5913
294	854	1324	1989	2444	3124	3839	4249	5299	5914
295	855	1325	1990	2445	3125	3840	4250	5300	5915
481	921	1536	2011	2746	3436	3996	4441	5586	6116
482	922	1537	2012	2747	3437	3997	4442	5587	6117
483	923	1538	2013	2748	3438	3998	4443	5588	6118
484	924	1539	2014	2749	3439	3999	4444	5589	6119
485	925	1540	2015	2750	3440	4000	4445	5590	6120
686	1196	1651	2241	2936	3641	4041	4896	5701	6266
687	1197	1652	2242	2937	3642	4042	4897	5702	6267
688	1198	1653	2243	2938	3643	4043	4898	5703	6268
689	1199	1654	2244	2939	3644	4044	4899	5704	
690	1200	1655	2245	2940	3645	4045	4900	5705	

Lit. B. 39 Obligationen zu 5.000 Franken.

26	171	360	573	703	830	1081	1284	1455	1688
72	212	412	596	746	908	1126	1319	1504	1714
117	289	425	618	769	925	1186	1346	1530	1774
123	306	505	674	804	1002	1278	1426	1629	

Lit. C. 8 Obligationen zu 100.000 Franken.

42 84 129 168 185 236 261 309

Die Obligation Lit. A, Nr. 6346, rückzahlbar seit dem 1. August 1937, ist noch nicht eingelöst worden.

Die Rückzahlung geschieht ohne Kosten zu Händen des Inhabers, an der Staatshauptkasse in Luxemburg und an den Kassen der Rechnungsführer der luxemburgischen Postverwaltung, in Geldern die Kurs in den öffentlichen Staatskassen haben.

Die gezogenen Titel tragen vom Erfallstage ab keine Zinsen mehr. — 23. Juli 1940.